



GEBÜHRENTARIF

DER POLITISCHEN GEMEINDE MARTHALEN

vom 1. Januar 2018

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 der politischen Gemeinde Marthalen vom 30. November 2017, erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

I. Verwaltung allgemein

Art. 1 Schreibgebühren

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier)
pro Seite Format A4 CHF 20.00

Art. 2 Kopien

Papierausdruck
je Seite Format A4, schwarz-weiss CHF 0.30
je Seite Format A4, farbig CHF 0.40
je Seite Format A3, schwarz-weiss CHF 0.50
je Seite Format A3, farbig CHF 0.70

Vereine: 50 % Ermässigung

Art. 3 Drucksachen

Verordnungen usw.
Verordnungen, Reglemente und Broschüren
der Gemeinde CHF 10.00

Pläne
Ortsplan CHF 5.00
Bau- und Zonenordnung mit Zonenplan CHF 10.00

Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG¹

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten
der gesuchstellenden Person gebührenfrei

Reproduktionen

Fotokopie im Format A4 oder A3
- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite CHF 1.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen
Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite CHF 2.00

¹ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

Elektronische Kopie online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)		
- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	35.00
Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger	CHF	35.00
Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen	nach Offerte	
Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs so- wie Teilnahme am Informationszugang		
Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF	100.00
Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF	100.00

Art. 5 Spesen, Porti, Mahn- und Betreibungsgebühren

Spesen aller Art		
Porti, Telefon, Fax	nach Aufwand	
Zustellgebühren	nach Aufwand	
Mahn- und Betreibungsgebühren		
Mahnungen gemäss Steuergesetz	gebührenfrei	
1. Mahnung	gebührenfrei	
2. Mahnung (mit Betreibungsandrohung)	CHF	20.00
Betreibung (Umtriebsgebühr im Betreibungsfall)	CHF	40.00
Pfandrechte		
Eintrag eines Pfandrechtes im Grundbuch (pro Eintrag, zuzüglich Notariatskosten)	CHF	240.00

Art. 6 Personalkosten

Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)		
Gemeindeschreiber/-in pro Stunde	CHF	140.00
Abteilungsleiter/-in pro Stunde	CHF	120.00
Sachbearbeiter/-in pro Stunde	CHF	100.00
Werkmeister/-in oder Brunnenmeister/-in pro Stunde	CHF	100.00
Administration pro Stunde	CHF	70.00
Lernende/-r pro Stunde	CHF	40.00

II. Bauwesen

Art. 7 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben

Abbruchbewilligung (ohne Ersatzbau) CHF 250.00

Vorentscheid

Grundgebühr CHF 250.00

Gesuchsprüfung pro Stunde CHF 100.00

Anzeigeverfahren

(gemäss § 13 ff. Bauverfahrensverordnung BVV)

Grundgebühr CHF 250.00

Baugesuchsprüfung pro Stunde CHF 100.00

Allfällige Abnahmen / Kontrollen nach effektivem Aufwand

Ordentliches Verfahren 1

Verfahren, welche einfache Sachverhalte beinhalten, wie z.B. Mauern, Sichtschutzwände, Windschutzverglasungen, Wintergärten, Parkplätze, besondere Gebäude, Dachaufbauten.

Grundgebühr (inkl. Ausschreibung) CHF 350.00

Baugesuchsprüfung pro Stunde CHF 100.00

Abnahmen, Kontrollen, zusätzliche Prüfungen nach effektivem Aufwand

Ordentliches Verfahren 2

Verfahren, welche komplexere Sachverhalte beinhalten, wie z.B. Neubauten, grössere An- und Umbauten.

Grundgebühr (inkl. Ausschreibung) CHF 700.00

Baugesuchsprüfung pro Stunde CHF 100.00

Abnahmen, Kontrollen, zusätzliche Prüfungen nach effektivem Aufwand

Zustellung des baurechtlichen Entscheides an Dritte CHF 40.00

Projektänderungen / Revisionspläne / Wiedererwägungsgesuche

Grundgebühr CHF 250.00

Prüfung pro Stunde CHF 100.00

Allfällige zusätzliche Prüfungen / Kontrollen nach effektivem Aufwand

Bei Verweigerung der Baubewilligung reduziert sich die Grundgebühr um 25 %, die übrigen Kosten bleiben unverändert.

Wasseranschlussbewilligung

Grundgebühr	CHF 200.00
Gesuchsprüfung, Abnahmen, Kontrollen	nach effektivem Aufwand

Abwasseranschlussbewilligung

Grundgebühr	CHF 200.00
Gesuchsprüfung, Abnahmen, Kontrollen	nach effektivem Aufwand

Feuerschauer- und Tankanlagen

(Erstinstallationen und Ersatz) nach effektivem Aufwand

Feuerungskontrolle

(Tarife exkl. MwSt.)

Oel- und Gasheizungen

Messgebühr Brenner 1-stufig CHF 78.20

Messgebühr Brenner 2-stufig CHF 117.30

Holzheizungen

Erstkontrolle, Erfassung, Registrierung der Anlage CHF 58.65

Periodische Nachkontrolle CHF 39.10

Administrationskosten

Kosten Rapportzentrale CHF 3.50

Vollzugskosten Feuerungskontrolle pro Rapport CHF 54.50

Planungen

Begleitung Private Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren nach effektivem Aufwand

Begleitung Private Ortsplanungsbegehren nach effektivem Aufwand

Aufstellung und Vollzug des Quartierplans nach effektivem Aufwand

Reklamebewilligung

CHF 250.00

Kiesabbaubewilligung

Grundgebühr CHF 700.00

Gesuchsprüfung, pro Stunde CHF 100.00

Zusätzliche Prüfungen / Kontrollen nach effektivem Aufwand

Art. 8 Weitere Gebühren im Bauwesen

Gebühren für weitere Leistungen der Verwaltung im Bauwesen:

Gerüstkontrolle (Gebühr pro Gerüst) nach effektivem Aufwand

Parzellierungen nach effektivem Aufwand

Ersatzabgabe für Schutzraumbauten (§ 27 kantonale KZV) effektive Kosten

Bewilligungen für neue Aufzugsanlagen nach effektivem Aufwand

Bewilligungen für Feuerungsanlagen und Cheminées nach effektivem Aufwand

Bewilligungen für Öltanks, Gebindelager, usw. nach effektivem Aufwand

Bewilligungen für Erdsondenbohrungen/Einmessen Standorte von Erdsonden	nach effektivem Aufwand
Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung	gebührenfrei
Amtliche Vermessung	gemäss kantonaler Verordnung für Geodaten
Gebühren für periodische Kontrollen: Betriebskontrollen für technische Anlagen Bsp. Aufzugsanlagen	nach effektivem Aufwand
Andere behördliche Anordnungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens	nach effektivem Aufwand

III. Kommunale Einrichtungen

Art. 9 Bibliothek

Jahresabo Kinder und Jugendliche bis 16 J.	CHF	20.00
Jahresabo Erwachsene	CHF	30.00
Jahresabo Familien	CHF	40.00
Verspätete Rückgabe, pro ausgeliehenes Buch, pro Woche	CHF	1.00
Verspätete Rückgabe, pro ausgeliehene DVD, pro Tag	CHF	1.00

Art. 10 Gemeindehaus Hirschen, Foyer + Keller

Für Behörden der Gemeinde, gemeinnützige Institutionen, Dorfvereine, private Gruppen, sowie Firmen werden folgende Gebühren verrechnet:

Behörden, Schulklassen	gratis
Gemeinnützige Institutionen (mit lokalen Mitgliedern)	gratis
Dorfvereine bei der Durchführung öffentlicher und vereinsinterner Anlässe	gratis
Private Gruppen, davon mindestens eine Person mit Wohnsitz in der Gemeinde Marthalen	CHF 100.00
Firmen mit Geschäftssitz in der Gemeinde Marthalen	CHF 100.00

Bei Absagen, die später als zwei Wochen vor der reservierten Benützung erfolgen, sind 75 % des entsprechenden Tarifs geschuldet. Bei früheren Absagen werden keine Gebühren verrechnet.

Art. 11 Feuerwehrgebäude, Theorieraum

Für Behörden der Gemeinde, gemeinnützige Institutionen, Dorfvereine, private Gruppen, sowie Firmen werden folgende Gebühren verrechnet:

Behörden, Schulklassen	gratis
Beerdigung und kirchliche Anlässe	gratis
Gemeinnützige Institutionen (mit lokalen Mitgliedern)	gratis

Dorfvereine bei der Durchführung öffentlicher und vereinsinterner Anlässe	gratis
Private Gruppen, davon mindestens eine Person mit Wohnsitz in der Gemeinde Marthalen	CHF 150.00
Firmen mit Geschäftssitz in der Gemeinde Marthalen	CHF 150.00

Bei Absagen, die später als zwei Wochen vor der reservierten Benützung erfolgen, sind 75 % des entsprechenden Tarifs geschuldet. Bei früheren Absagen werden keine Gebühren verrechnet.

Art. 12 Schulhaus Ellikon am Rhein

Für Behörden der Gemeinde, gemeinnützige Institutionen, Dorfvereine, private Gruppen, sowie Firmen werden folgende Gebühren verrechnet:

Behörden, Schulklassen	gratis
Beerdigung und kirchliche Anlässe	gratis
Gemeinnützige Institutionen (mit lokalen Mitgliedern)	gratis
Dorfvereine bei der Durchführung öffentlicher und vereinsinterner Anlässe	gratis
Private Gruppen, davon mindestens eine Person mit Wohnsitz in der Gemeinde Marthalen	CHF 80.00
Firmen mit Geschäftssitz in der Gemeinde Marthalen	CHF 80.00

Bei Absagen, die später als zwei Wochen vor der reservierten Benützung erfolgen, sind 75 % des entsprechenden Tarifs geschuldet. Bei früheren Absagen werden keine Gebühren verrechnet.

Art. 13 Altes Schützenhaus Lindenhof

Für Behörden der Gemeinde, gemeinnützige Institutionen, Dorfvereine, private Gruppen, sowie Firmen werden folgende Gebühren verrechnet:

Behörden, Schulklassen	gratis
Gemeinnützige Institutionen (mit lokalen Mitgliedern)	gratis
Dorfvereine bei der Durchführung öffentlicher und vereinsinterner Anlässe	gratis
Private Gruppen, davon mindestens eine Person mit Wohnsitz in der Gemeinde Marthalen	CHF 80.00
Firmen mit Geschäftssitz in der Gemeinde Marthalen	CHF 80.00

Bei Absagen, die später als zwei Wochen vor der reservierten Benützung erfolgen, sind 75 % des entsprechenden Tarifs geschuldet. Bei früheren Absagen werden keine Gebühren verrechnet.

Art. 14 Waldhütten Buechberg, Gehr, Rüttenen

Für Behörden der Gemeinde, gemeinnützige Institutionen, Dorfvereine, private Gruppen, sowie Firmen werden folgende Gebühren verrechnet:

Behörden, Schulklassen	gratis
Gemeinnützige Institutionen (mit lokalen Mitgliedern)	gratis
Dorfvereine bei der Durchführung öffentlicher und vereinsinterner Anlässe	gratis
Private Gruppen, davon mindestens eine Person mit Wohnsitz in der Gemeinde Marthalen	
Firmen mit Geschäftssitz in der Gemeinde Marthalen	
Buechberghütte	gratis
Gehr- und Rüttenenhütte	CHF 80.00

Diese Regelung gilt ebenfalls für die Gemeinde Kleinandelfingen, Ortsteil Alten.

Bei Absagen, die später als zwei Wochen vor der reservierten Benützung erfolgen, sind 75 % des entsprechenden Tarifs geschuldet. Bei früheren Absagen werden keine Gebühren verrechnet.

IV. Einbürgerungen²

Art. 15 Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt

Miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei
Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre	CHF 125.00

Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 16 Ausländerinnen und Ausländer

Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung

bis 25 Jahre	
Einzelpersonen	CHF 250.00
Ehepaare	CHF 500.00
Miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei
über 25 Jahre	
Einzelpersonen	CHF 500.00
Ehepaare	CHF 1'000.00
Miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei

² Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht.

Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung

bis 25 Jahre

Einzelpersonen CHF 400.00

Ehepaare CHF 800.00

über 25 Jahre

Einzelpersonen CHF 800.00

Ehepaare CHF 1'000.00

Miteingebürgerte minderjährige Kinder gebührenfrei

Art. 17 Weitere Gebühren

Kantonaler Deutshtest für Einbürgerung KDE (extern) CHF 250.00

Einbürgerung Staatskundetest (extern) CHF 150.00

Art. 18 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat CHF 100.00

Rückzug des Einbürgerungsgesuches gebührenfrei

Abschreibung des Einbürgerungsgesuches gebührenfrei

Entlassung aus dem Bürgerrecht gebührenfrei

V. Einwohnerkontrolle

Art. 19 Anmeldung

einschliesslich Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung CHF 40.00

Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung CHF 30.00

Schriftenempfangsschein (Duplikat) CHF 20.00

Art. 20 Wochenaufenthalt

Anmeldung (auch für Minderjährige) CHF 100.00

Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr
(Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige) CHF 100.00

Heimatausweis CHF 30.00

Anmeldung bei Heimaufenthalt CHF 100.00

Verlängerung des Heimaufenthaltes gebührenfrei

Art. 21 Auszüge und Auskünfte

Auszüge aus dem Einwohnerregister	
- einfache Adressauskünfte	CHF 15.00
- Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF 30.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF 30.00
Wohnsitzbestätigung	CHF 30.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	gebührenfrei
Lebensbescheinigung	gebührenfrei
Bestätigung auf vorgedrucktem Formular	gebührenfrei
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	CHF 20.00

Art. 22 Dienstleistungen

Hülle für Ausländerausweis	gebührenfrei
Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	gebührenfrei
Antragsformular für Swiss ID	gebührenfrei

Art. 23 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige³

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):

Identitätskarte für Erwachsene	CHF 70.00
Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre	CHF 35.00

Art. 24 Ausländerrechtliche Gebühren⁴

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21):

Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerinnen und Ausländer	CHF 20.00
---	-----------

VI. Friedhofswesen

Art. 25 Bestattungskosten

Bestattungen sowie die damit zusammenhängenden Dienstleistungen wie die Heimführung von Personen vom Sterbeort in der Schweiz, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind gebührenfrei.

Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, jedoch die Voraussetzungen für das Recht auf Feuerbestattung erfüllen:

³ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

⁴ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

Grabplatz		
Urnengrab, inkl. Grabkreuz	CHF	400.00
Gemeinschaftsgrab, inkl. Namensschild	CHF	300.00

Art. 26 Grabunterhalt und -pflege

Der Unterhalt ist, sofern kein Grabunterhaltsvertrag mit Grabfonds bei einer Bank abgeschlossen wurde, Sache der Angehörigen.

Exhumationen und Urnenversetzungen effektive Fremdkosten

VII. Finanzen und Steuern

Art. 27 Gebühren des Steueramts

Steuerausweis ohne Datensperre, pro Steuerperiode	CHF	40.00
Steuerausweis mit Datensperre, pro Steuerperiode		
- Zustimmung des Steuerpflichtigen (vereinfachtes Verfahren)	CHF	80.00
- Ablehnung des Steuerpflichtigen (komplexes Verfahren)	CHF	120.00
Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde	CHF	50.00
Bescheinigungen aller Art inkl. Doppel / Kopie Steuerrechnung, Einschätzungsentscheid oder Liegenschaftenneubewertung	CHF	40.00
Kopien aus den Steuerakten		
Grundgebühr für Verwaltungsaufwand pro Steuererklärung	CHF	30.00
Originalsteuererklärung aus OZAK Lager resp. Kopien	CHF	50.00
zuzüglich pro Seite	CHF	1.00
Steuerauskünfte an die Kindertagesstätte in Bezug auf die Tariferhebung		gebührenfrei
Berechnung Verkehrswert vor 20 Jahren für Grundstücke		
- im direkten Zusammenhang mit bevorstehendem Verkauf		gebührenfrei
- in anderen Fällen		Ansatz gemäss Art. 7
Schreiben für den Rückzug resp. Löschung einer Betreuung	CHF	40.00
Zahlungsnachforschungen, die ausschliesslich im Interesse der steuerpflichtigen Person vorgenommen werden	CHF	40.00

VIII. Wohnen im Alter

Art. 28 Wohnungen

Liegenschaft Uf de Breiti 12
Wohnungen Nrn. 1 - 6
Mietzinsen gemäss Vorgaben des Kantons effektiv

Liegenschaft Uf de Breiti 14
Wohnungen Nrn. 7 - 12
Mietzinsen gemäss Vorgaben des Kantons effektiv

IX. Lebensmittelkontrolle

Art. 29 Kontrollen

Inspektionen ohne Beanstandungen gebührenfrei
Inspektionen, die zu gebührenpflichtigen
Beanstandungen führen effektive externe Kosten
Nachkontrollen effektive externe Kosten
Ausfertigung einer Strafanzeige effektive externe Kosten
Weitere gebührenpflichtige Leistungen effektive externe Kosten
Probenahmen bei Beanstandungen, Beschlagnahmen, Betriebsschliessungen, Benutzungs-
verbote, Schreiben von Kontrollberichten, Fotos, usw.

Art. 30 Besondere Dienstleistungen

Planbegutachtungen, Baubesprechungen, Bauabnahmen,
Konkursaufnahmen, Begutachtungen effektive externe Kosten

XI. Polizeiwesen

Art. 31 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften CHF 150.00
Klein- und Mittelverkaufspatente CHF 100.00
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften CHF 20.00

Art. 32 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

Vereine oder politische Parteien CHF 10.00
Gaststätten CHF 20.00

Art. 33 Abgaben für gebrannte Wasser⁵

Anzahl Liter pro Jahr	Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)
von 1 bis 500	CHF 200.00
über 500 bis 1'000	CHF 400.00
über 1'000 bis 1'500	CHF 600.00
über 1'500 bis 2'000	CHF 800.00
über 2'000 bis 2'500	CHF 1'000.00
über 2'500 bis 3'000	CHF 1'200.00
usw.	max. CHF 8'000.00

Art. 34 Hundehaltung

Hundeabgabe, Hofhund, jährlich	CHF 130.00
Hundeabgabe, übrige Hunde, jährlich	CHF 160.00
Blindhunde	gebührenfrei
einmalige Anmeldegebühr	gebührenfrei
einmalige Gebühr für verspätetes Anmelden	CHF 50.00

Art. 35 Waffenscheine⁶

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)

Waffenerwerbsschein für:	
Selbstverteidigungssprays	CHF 20.00
Feuerwaffen	CHF 50.00
andere Waffen	CHF 50.00
wesentliche Waffenbestandteile	CHF 20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF 20.00

Art. 36 Sonntagsverkauf

Pro Bewilligung	CHF 20.00
-----------------	-----------

⁵ Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung, LS 935.12

⁶ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

XII. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 37 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein⁷

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen

in Bauzonen pro m ² und Monat	CHF	5.00
ausserhalb Bauzonen pro m ² und Monat	CHF	3.00

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler, etc. pro m² und Monat

	CHF	12.50
--	-----	-------

Gewerblicher Plakataushang pro m² Plakatfläche und Jahr

	CHF	300.00
--	-----	--------

Beim Abschluss von Rahmenverträgen kann die Gebühr auf höchstens 500 Franken pro m² Plakatfläche und Jahr festgesetzt werden.

bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem wohltätigem Zweck)

		gebührenfrei
--	--	--------------

Art. 38 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes⁸

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

XIII. Rechtspflege

Art. 39 Friedensrichter⁹

Gebühr Schlichtungsverfahren

bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF	65.00 bis 250.00
Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00	CHF	250.00 bis 420.00
Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00	CHF	420.00 bis 615.00
Streitwert über CHF 100'000.00	CHF	615.00 bis 1'240.00

bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten

	CHF	100.00 bis 850.00
--	-----	-------------------

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

⁷ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

⁸ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

⁹ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.